

### § 1 Allgemeine Bestimmungen - Geltungsbereich

- (1) Unsere „Allgemeinen - Geschäftsbedingungen“ (AGB) gelten für alle Verträge, Lieferungen und Leistungen ausschließlich. Von unseren AGB abweichende Bedingungen des Kunden (Bestellers) erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
- (3) Unsere AGB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von § 310 Abs. 1 BGB.

### § 2 Angebot, Vertragsschluss, Montage

- (1) Die Bestellung des Kunden stellt gem. § 145 BGB ein bindendes Angebot dar, das Solidux innerhalb von 2 Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung annehmen kann. Vorher abgegebene Angebote oder Kostenvorschläge durch Solidux sind freibleibend und unverbindlich.
- (2) Die in Prospekten, Katalogen, Rundschreiben, Anzeigen, Preislisten oder in den zum Angebot gehörenden Unterlagen enthaltenen Angaben, Zeichnungen, Abbildungen, technische Daten, Gewichts-, Maß- und Leistungsbeschreibungen sind nur verbindlich, wenn ihre genaue Einhaltung im Vertrag ausdrücklich vereinbart ist, bzw. auf die vorgenannten Unterlagen im Vertrag Bezug genommen ist.
- (3) Treten nach Vertragsabschluss unvorhergesehene neue Vorschriften in Kraft, die von den bei Vertragsabschluss geltenden Vorschriften abweichen, so gehen die hierdurch bedingten Mehr- und Minderkosten zu Lasten oder zu Gunsten des Bestellers.
- (4) Vereinbarungen oder Abschlüsse mit Vertretern oder Reiseingenieuren bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.
- (5) Bei Ausführung der Montage durch Solidux gelten hierfür besondere Montagebedingungen, die ebenfalls Vertragsbestandteil werden.

### § 3 Preise - Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“, ausschließlich Verpackung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt.
- (2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- (3) Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- (4) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.
- (5) Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

### § 4 Liefer- und Leistungszeit

- (1) Der Beginn der von Solidux angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.
- (2) Die Einhaltung unserer Liefer- und Leistungsverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus, insbesondere den rechtzeitigen Eingang vom Besteller zu beschaffender Unterlagen, Zeichnungen und Genehmigungen, einschließlich der Genehmigung der Bauzeichnungen sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- (3) Lieferfristen beziehen sich auf den Zeitpunkt der Fertigstellung. Sie gelten mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten.
- (4) Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist Solidux berechtigt, den insoweit ent-

stehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

- (5) Sofern die Voraussetzungen von Abs. vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- (6) Solidux haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrundeliegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft im Sinn von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB ist. Solidux haftet auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von Solidux zu vertretenden Lieferverzuges der Besteller berechtigt ist geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.
- (7) Solidux haftet ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von Solidux zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht. Solidux ist ein Verschulden seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von Solidux zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (8) Solidux haftet auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von Solidux zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (9) Im Übrigen haftet Solidux im Fall des Lieferverzuges für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 3 % des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 15 % des Lieferwertes.
- (10) Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Kunden bleiben vorbehalten.

### § 5 Gefahrenübergang

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart.
- (2) Mit der Übergabe an den Besteller bzw. dessen Beauftragten - spätestens jedoch mit Verlassen des Vertragsgegenstands bei Solidux - geht die Gefahr in jedem Fall auf den Besteller über. Dies gilt auch bei frachtfreier Lieferung. Wünscht oder bewirkt der Besteller, dass der Liefergegenstand das Werk später verlässt, so geht die Gefahr bereits vom Tage der Versandbereitschaft an auf den Besteller über. Solidux wird in einem solchen Fall berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten und Gefahr des Bestellers zu lagern. Hierbei werden mindestens 1 % des Rechnungsbetrags für jeden Monat als Lagerkosten berechnet.
- (3) An die Bedingungen der für den Versand in Anspruch genommenen Verfrachtungs- und Versicherungsunternehmen ist der Besteller gebunden. Auch bei Abschluss der Transportversicherung durch Solidux bleibt die Gefahr beim Besteller.
- (4) Bei Transportschäden hat der Besteller vor Annahme der Lieferung unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme bei den zuständigen Stellen zu veranlassen und Solidux unverzüglich zu benachrichtigen.

### § 6 Mängelhaftung

- (1) Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- (2) Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist der Besteller berechtigt, nach seiner Wahl Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt zu verlangen. Im Fall der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
- (3) Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.
- (4) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die

Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

- (5) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (6) Soweit dem Besteller ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist unsere Haftung auch im Rahmen von Abs. auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- (7) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (8) Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen.
- (9) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.
- (10) Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt; sie beträgt fünf Jahre, gerechnet ab Ablieferung der mangelhaften Sache.

#### **§ 7 Gesamthaftung**

- (11) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § 6 vorgesehen, ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gem. § 823 BGB.
- (12) Die Begrenzung nach Abs. gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens, statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
- (13) Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

#### **§ 8 Eigentumsvorbehalt**

- (1) Alle Vertragsgegenstände (Vorbehaltsware) bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung Eigentum von Solidux, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich zukünftig entstehender oder bedingter Forderungen, z. B. aus Umkehrwechseln, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen. Das gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.
- (2) Der Besteller darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr veräußern.
- (3) Die Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden schon jetzt an Solidux abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen, nicht von Solidux gelieferten Waren veräußert, so wird die erstrangige Forderung aus der Weiterveräußerung in Höhe des Rechnungswerts der jeweils veräußerten Vorbehaltsware abgetreten. Im Falle weiterer vorrangiger Vorausabtretungen sind die unmittelbar nachrangigen Forderungsteile in Höhe des jeweiligen Rechnungswertes an Solidux abgetreten.
- (4) Der Besteller ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zum jederzeit zulässigen Widerruf von Solidux einzuziehen. Solidux wird von dem Widerrufsrecht nur Gebrauch machen, wenn der Besteller seine Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt. Auf Verlangen von Solidux ist der Besteller verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung seiner Forderungen an Solidux zu unterrichten und die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.
- (5) Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherte Forderung insgesamt um mehr als 10 %, wird Solidux auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach eigener Wahl verpflichtet.
- (6) Ist der Eigentumsvorbehalt oder die Abtretung nach dem Recht des Staates, in dessen Bereich sich die Vorbehaltsware befindet, nicht ohne weiteres wirksam, so gilt die dem Eigentumsvorbehalt oder der Abtretung in diesem Staat entsprechende Sicherheit als vereinbart. Der Besteller ist zur Mitwirkung bei der Bestellung eines möglichst

umfassenden Eigentumsvorbehalts verpflichtet. Er hat alle Maßnahmen zu treffen, die zur Begründung und Erhaltung dieser Rechte erforderlich sind.

- (7) Die Verarbeitung des Liefergegenstandes durch den Besteller/Käufer wird stets für Solidux vorgenommen. Wird der Liefergegenstand mit anderen nicht Solidux gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt Solidux Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts des Liefergegenstandes zu den anderen verarbeiteten Gegenständen.

#### **§ 9 Zahlung**

- (1) Soweit nichts anderes vereinbart, sind die Rechnungen von Solidux sofort fällig und ohne Abzug zahlbar.
- (2) Solidux ist berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Bestellers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen und wird den Besteller über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist Solidux berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.
- (3) Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn Solidux über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst ist.
- (4) Gerät der Besteller in Verzug, so ist Solidux berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu berechnen.
- (5) Wenn Solidux Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen, und wenn insbesondere Zahlungen nicht rechtzeitig geleistet werden, so ist Solidux berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn Schecks angenommen sind. Solidux ist in diesem Fall außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

#### **§ 10 Konstruktionszeichnungen, Fertigungsunterlagen, Informationen, Daten**

- (1) Der Besteller übernimmt die Haftung dafür, dass durch die Verwendung von eingesandten Zeichnungen Rechte Dritter nicht verletzt werden.
- (2) Soweit der Besteller zur Bearbeitung oder Herstellung benötigte Daten, Vorrichtungen oder Beistellungen zur Verfügung stellt, sind diese Solidux kostenfrei einzusenden. Sie lagern auf Gefahr des Bestellers. Solidux hat keine Verpflichtung, diese zu versichern.

#### **§ 11 Patente, Urheberrechte**

- (1) Durch diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden Rechte Dritter nicht begründet. Eine Abtretung von Rechten und Ansprüchen aus dem Vertrag durch den Besteller ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung (Einwilligung) von Solidux rechtlich zulässig.
- (2) Hat Solidux nach Zeichnungen oder Verwendung von beigestellten Teilen des Bestellers Versuche durchzuführen, so steht der Besteller dafür ein, dass Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
- (3) Solidux stehen Urheber- und ggf. gewerbliche Schutzrechte an den in ihrem Auftrag gestalteten Anlagen und Vorrichtungen, Entwürfen und Zeichnungen zu.
- (4) Der Besteller steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrags gefertigten Gutachten, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

#### **§ 12 Gerichtsstand - Erfüllungsort**

- (1) Sofern der Besteller Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- (3) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.